

Arbeitsrecht (Nr. 200/2006)

Erhöhung der Arbeitszeit gilt als Einstellung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.
Eine nach Dauer und Umfang nicht unerhebliche Aufstockung der Arbeitszeit bereits im Betrieb beschäftigter Arbeitnehmer stellt eine neuerliche Einstellung dar, bei der der Betriebsrat gemäß § 99 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) mitzubestimmen hat.
2.
In Anlehnung an § 95 Abs. 3 BetrVG beträgt die für die Einstellung erforderliche Mindestdauer der Arbeitszeiterhöhung mehr als einen Monat. Der erforderliche Mindestumfang ist auch erreicht, wenn der Arbeitgeber entweder den durch die Arbeitszeitaufstockung besetzten Arbeitsplatz ausgeschrieben hat oder ihn gemäß § 93 BetrVG auf Verlangen des Betriebsrats hätte ausschreiben müssen.
3.
Die einvernehmliche Verminderung der Arbeitszeit ist weder eine Einstellung noch eine Versetzung. Für den Betriebsrat entsteht kein Mitbestimmungsrecht nach § 99 BetrVG.

Beschluss des BAG vom 25. Januar 2005

Aktenzeichen: 1 ABR 59/03

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 6 vom Juni 2006

27.06.2006